

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Band:** 19 (1927)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Arbeitsrecht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Arbeitsrecht.

## Aus der Praxis der staatlichen Arbeitslosenkassen.

In der Korkfabrik der Gebrüder Schlittler in Näfels wurden 13 Korkarbeiterinnen infolge Maschinendefekt vier Wochen lang arbeitslos. Sie meldeten sich bei der kantonalen Arbeitslosenversicherungskasse regelrecht an, wurden aber vom kantonalen Arbeitsamt, dem die Arbeitslosenversicherungskasse unterstellt ist, abgewiesen, mit der Begründung, dass die Arbeiterinnen auf Grund des Art. 331 des O. R. ihren Entschädigungsanspruch beim Arbeitgeber geltend zu machen haben.

Als Bevollmächtigter der 13 Korkschleiferinnen hat dann das glarnerische Arbeitersekretariat zuerst den Versuch gemacht mit einer Beschwerde bei der kantonalen Direktion des Innern den Fall einer erneuten Prüfung unterziehen zu lassen. In der Antwort stellte es sich jedoch heraus, dass die ablehnende Haltung des glarnerischen Arbeitsamtes auf eine Weisung des eidgenössischen Arbeitsamtes vom 10. Mai 1927 zurückzuführen ist, wonach bei Arbeitseinstellungen, die nicht aus Arbeitsmangel erfolgen, dem Arbeitnehmer ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber zustehe. (Vide Art. 331 des O. R.)

Der angezogene Artikel umschreibt nun das Recht auf Zuweisung von Arbeit und lautet wörtlich:

« Arbeitet der Dienstpflichtige auf Stücklohn oder im Akkord während der Arbeitszeit ausschliesslich für einen Dienstherrn, so hat er für die Dauer des Vertragsverhältnisses darauf Anspruch, dass ihm genügende Arbeit zugewiesen werde.

Fehlt es an Stücklohn- oder Akkordarbeit, so kann Arbeit nach Stunden- oder Taglohn zugewiesen werden, und fehlt es an beidem, so ist der daraus entstehende Schaden zu ersetzen, sofern der Dienstherr nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last fällt.»

Im vorliegenden Fall konnte nun der Arbeitgeber den Beweis leisten, dass die maschinelle Anlage erst ein Jahr im Betriebe ist und dass er sich mit grossen Kosten sofort alle Mühe gab, den Betrieb wieder in Gang zu setzen, folglich wären in diesem Fall die Arbeiter ohne Entschädigung und ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung geblieben.

In der Folge hat dann das glarnerische Arbeitersekretariat gegen die kantonale Arbeitslosenversicherungskasse Klage eingereicht. Der glarnerische Zivilgerichtspräsident (Herr Dr. Schindler), der laut Art. 21 des kantonalen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung zuständig ist, verneinte im Vorverfahren die Entschädigungspflicht des Unternehmers, weil dem Dienstherrn keinerlei Verschulden zur Last gelegt werden konnte. Man hätte nun glauben sollen, dass die kantonale Arbeitslosenversicherung ohne weiteres die Unterstützungen ausbezahlen würde, diese beharrte jedoch auf der richterlichen Beurteilung, angeblich um einmal eine klare Interpretierung zu erhalten. Im eigentlichen Klageverfahren gegen die kantonale Arbeitslosenversicherung wurde dann das Begehren der Arbeiterinnen geschützt, immerhin mit dem Hinweis, dass dadurch keine Regel festgelegt wird, dass vielmehr auch künftig jeder Fall einzeln und für sich zu prüfen sei und jeweilen über die Anwendung des Gesetzes zu entscheiden ist.

Nach diesem Urteil zu schliessen hätten also in Zukunft die Rechtsanwaltsstellen bei ähnlichen Fällen zuerst die Frage des Verschuldens des Dienstherrn zu prüfen. Kann dem Arbeitgeber ein Verschulden nachgewiesen werden, so müsste derselbe für den vollen Lohnausfall belangt werden. Wird dagegen die Schuldfrage verneint, so ist Arbeitslosenunterstützung zu bezahlen.

Wir halten jedoch die Weisung des Eidgenössischen Arbeitsamtes für eine durchaus verfehlte und ungesetzliche. Art. 2 III, Ziff. a) des Bundesgesetzes über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vom 17. Oktober 1924 stellt ausdrücklich auf die unverschuldete Arbeitslosigkeit ab. Der Arbeitnehmer als Prämienbezahler versichert sich gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit; er muss also, sofern er die Arbeitslosigkeit nicht selbst verschuldet hat, unbedingt in den Genuss der Unterstützung kommen, insofern er mit der Prämienbezahlung auf dem laufenden ist und die Anmeldeformalitäten erfüllt hat. Die Weisung des Eidgenössischen Arbeitsamtes vom 10. Mai 1927 ist also nach wie vor ungesetzlich und muss unbedingt korrigiert werden. Das Bundesgesetz schreibt nämlich nicht vor, dass nur Arbeitslosigkeit als Folge von Arbeitsmangel unterstützungsberechtigt sei, sondern stellt einzig und allein auf die unverschuldete Arbeitslosigkeit ab. Es ist auch vom sozialen Standpunkt aus betrachtet, unbillig, wenn der Dienstpflichtige den Arbeitgeber in solchen Fällen zuerst verklagen muss, und dann dabei Gefahr läuft, dass er seine Stelle verliert. Viel eher wäre es Pflicht des Staates, den Missbrauch der Unterstützungskassen, welche durch falsche Angaben der Unternehmer verursacht werden, auf andere, geeignetere Weise zu ahnden.

Aufgabe der Arbeiterorganisationen ist es, die Praxis der Arbeitslosenkassen zu überwachen und eine Sammlung von Gerichtsentscheiden anzulegen, damit man möglichst bald zur Herausgabe eines Kommentars über die Auslegung dieses jüngsten sozialen Gesetzes kommt.

C. M.

## Arbeiterbildungswesen.

### Jahresbericht der schweiz. Arbeiterbildungszentrale pro 1926/1927.

Die schweizerische Arbeiterbildungszentrale (deutsche Abteilung) gibt einen kurzen Bericht über ihre Tätigkeit pro 1926/27 heraus, dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Die Grosszahl der Obliegenheiten der Zentrale wurde von der Geschäftsleitung erledigt; diese behandelte in acht Sitzungen 48 Geschäfte. Der grosse Bildungsausschuss trat im Berichtsjahre fünfmal zusammen und behandelte 40 Geschäfte. Zur besseren Förderung der Bildungsarbeit in den französisch sprechenden Landesteilen wurde aus den welschen Mitgliedern des Ausschusses eine besondere Geschäftsleitung gebildet.

Der Verkehr mit den lokalen Bildungsausschüssen vollzog sich normal; das gegenseitige Verhältnis war ein gutes. In bezug auf die Gestaltung des Bildungswesens im Kanton Zürich brachte eine Konferenz mit den beteiligten Organisationen die notwendige Abklärung. Auch in Basel und Schaffhausen haben sich die Verhältnisse gebessert; in Interlaken, Steckborn und Pratteln konnten neue Bildungsausschüsse ins Leben gerufen werden.

Aus der Erledigung der laufenden Geschäfte erwuchs dem Sekretariat der S. A. B. Z. grosse Arbeit; neben der ordentlichen Korrespondenz wurden 56 Zirkulare in einer Auflage bis zu 120 Stück versandt. Ausserdem hielt der Sekretär 83 Vorträge und leitete 6 Kurse mit insgesamt 35 Kursabenden. Die Sozialistische Bildungsarbeit ging auf 1. Januar 1927 ein; die Mitteilungen der Bildungszentrale erschienen von da ab in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» und in der «Roten Revue».

Die Sommerschule in Tesserete war von 75 Teilnehmern besucht und nahm einen befriedigenden Verlauf. Als Wandschmuck gab die Zentrale ein